

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2390**

Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL

nachrichtlich:  
Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold, MdL

Vorsitzende des Petitionsausschusses  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL

im Hause

Ihr Auftrag vom:

Mein Zeichen: L 20 – 125/17  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102  
Telefax (0049/431) 988-1250  
elke.harms@landtag.ltsh.de

06. Mai 2011

**Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“**

Sehr geehrter Herr Rother,

der Innen- und Rechtsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst bereits in seiner 59. Sitzung am 26. August 1998 generell gebeten, auf mögliche, eine Volksinitiative betreffende rechtliche Bedenken, zeitnah hinzuweisen. Dieser Bitte kommen wir – hier im Zusammenhang mit der Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“ – gerne nach.

I.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) entscheidet der Landtag innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags gem. § 6 VAbstG über die Zulässigkeit der Volksinitiative. Eine Volksinitiative ist gemäß § 8 Abs. 1 VAbstG unzulässig, wenn sie den Anforderungen des Art. 41 Abs. 1 und 2 Landesverfassung (LV) oder den Antragsvoraussetzungen nach § 6 VAbstG nicht entspricht oder wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung ein Volksbegehren über eine inhaltlich gleiche Vorlage erfolglos durchgeführt worden ist.

Gemäß Feststellung des Innenministeriums vom 3. Mai 2011 (Umdruck 17/ 2356) liegen 21642 von den Meldebehörden bestätigte Unterstützungsunterschriften für die Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“ vor. Der Antrag der Volksinitiative

wurde schriftlich eingereicht (§ 6 Abs. 1 VAbstG) und enthält einen vollständigen Wortlaut des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a VAbstG) sowie die Namen von drei Vertrauenspersonen und deren Stellvertretungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 VAbstG). Auch bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Volksinitiative mit Art. 41 Abs. 1 und 2 LV.

Da die Volksinitiative auf eine „sofortige Aussetzung der vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes“<sup>1</sup> und „den Erhalt des derzeit gültigen Schulgesetzes“<sup>2</sup> zielt, könnte fraglich sein, ob es sich auf die Zulässigkeit der Volksinitiative auswirkt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 38. Sitzung am 26. Januar d. J. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 17/858) verabschiedet hat,<sup>3</sup> so dass die Volksinitiative insoweit „ins Leere“ läuft.

Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Volksinitiative bestimmt sich jedoch nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Antrages und der Unterlagen nach § 6 VAbstG an den Landtagspräsidenten. Danach eintretende Ereignisse wirken sich nicht auf die Feststellung der Zulässigkeit einer Volksinitiative aus. Der Antrag wurde dem Landtagspräsidenten am 19. Januar 2011 übergeben. Da der Landtag zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung über den Entwurf des Schulgesetzes (Drs. 17/858) getroffen hatte, kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative zulässig ist.

## II.

Zwar führt die zwischenzeitliche Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 17/585) nicht nachträglich zur Unzulässigkeit der Volksinitiative. Sie kann sich jedoch im weiteren Verfahren auswirken.

1. Nach Feststellung der Zulässigkeit der Volksinitiative hat sich der Landtag binnen einer Frist von vier Monaten (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LV) mit der Volksinitiative inhaltlich zu befassen und zu entscheiden, ob er ihr zustimmen will.<sup>4</sup> In dieser Zeit haben die Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1 VAbstG das Recht auf Anhörung durch den Petitionsausschuss.

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, Drs. 17/858.

<sup>2</sup> Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356).

<sup>3</sup> Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 28.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23).

<sup>4</sup> Eine ausdrückliche Zustimmung oder Ablehnung einer Volksinitiative ist nicht vorgeschrieben. Nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LV kann der Landtag die Vier-Monatsfrist auch lediglich verstreichen lassen. In diesem Fall kann eine Volksinitiative mit Ablauf der Frist den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens stellen.

Grundsätzlich gilt, dass der Landtag der Vorlage nur in unveränderter Form zustimmen kann. § 10 Abs. 2 VAbstG räumt jedoch dem Landtag die Befugnis ein, mit Zustimmung der Vertrauenspersonen eine Änderung der Vorlage vorzunehmen, um auf rechtliche oder redaktionelle Bedenken reagieren zu können.

Will der Landtag der Volksinitiative zustimmen, kann sich das Problem stellen, in welchem Umfang inhaltliche Änderungen der Volksinitiative zulässig sind. Ebenso wie Art. 42 Abs. 2 LV<sup>5</sup> lässt auch § 10 Abs. 2 VAbstG offen, wo die inhaltlichen Grenzen liegen, innerhalb derer die Vertrauenspersonen – als Verfahrensvertreter und nicht Vertreter im Rechtssinne<sup>6</sup> – einer Änderung zustimmen können. Hier wäre ggf. zu prüfen, ob etwaige Änderungen noch vom Willen der Abstimmenden (der Unterstützer der Volksinitiative) gedeckt sind, oder ob die Grenze der Änderungsbefugnis überschritten wird, weil der Wille der Unterstützer entscheidend verändert würde. Lediglich redaktionelle oder stilistische Änderungen oder solche, die nur einen geringfügig materiell-rechtlichen Inhalt haben, dürften danach zulässig sein.

2. Stimmt der Landtag der Vorlage nicht zu, so ist der hierzu ergehende Beschluss zu begründen (§ 10 Abs. 3 VAbstG). In diesem Zusammenhang müsste im Hinblick auf die Begründung des ablehnenden Beschlusses geprüft werden, ob sich der Gegenstand der Volksinitiative ggf. insgesamt oder nur teilweise aufgrund der zwischenzeitlichen Verabschiedung des Schulgesetzes erledigt hat. Denn unabhängig von der zwischenzeitlich erfolgten Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 17/858) könnte die Forderung nach einem „verbindlich festgelegten Schulfrieden bis zum Juli 2013“ als eigenständiges und unabhängiges Ziel („zudem“) weiter verfolgbar sein.
3. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich im Falle eines Antrages der Volksinitiative auf Durchführung eines Volksbegehrens die obigen Fragestellungen auf die Beurteilung der Zulässigkeit dieses Antrages auswirken können.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms

---

<sup>5</sup> Nach Art. 42 Abs. 2 Nr. 1 LV findet ein Volksentscheid nicht statt, „wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage [...] in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Initiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt“.

<sup>6</sup> *Friedersen*, in: *Praxis der Kommunalverwaltung, Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren/Volksentscheid, Kommentar*, Stand November 2006, § 10 Anm. 3.